

Vorlage des Staatsrates.**Gesetz**

vom

über

die Ablösung der Zinsgründe in Deutschböhmen.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet
der Staatsrat, wie folgt:

§ 1.

(1) Ehemals gutherrschaftliche Gründe (obrigkeitliche uneingekaufte Grundstücke, obrigkeitliche Zinsgründe, herrschaftliche Zinsgereuter, Erbzinsgründe) in Deutschböhmen, die im Eigentum der Gutherrschaft verblieben sind und am 1. November 1918 verpachtet waren, sind dem Pächter auf seinen Antrag gegen Entschädigung in das Eigentum zu übertragen.

(2) Auf das Recht, gemäß Absatz 1 die Übertragung des Eigentums an den dort bezeichneten Grundstücken (Zinsgründe) zu verlangen, kann nicht verzichtet werden.

§ 2.

(1) Über den Antrag hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Zinsgrund liegt, im Verfahren außer Streifsachen zu entscheiden. Liegen die Zinsgründe in mehreren Gerichtsbezirken, so hat der Antragsteller die Wahl.

(2) Der Antrag ist im Grundbuche bei dem Zinsgrunde anzumerken.

§ 3.

(1) Zur Verhandlung über den Antrag ist der Eigentümer des Zinsgrundes mit dem Bedienten zu

laden, daß sein Ausbleiben die Verhandlung und Entscheidung nicht hindert.

(2) Personen, für die nach dem Grundbuche dingliche Rechte auf dem Zinsgrunde haften, sind von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und können auch ohne gerichtliche Ladung an der Verhandlung teilnehmen.

§ 4.

(1) Wird dem Antrage stattgegeben, so hat das Bezirksgericht, wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, zugleich auch die Höhe der Entschädigung sowie die Zeit und Art ihrer Entrichtung festzusetzen.

(2) Als Entschädigung ist das Fünfundzwanzigfache des Katastralreinertrages zu bestimmen.

§ 5.

(1) Der Entschädigungsbetrag ist, soweit er zur Befriedigung der Ansprüche dritter Personen auf Grund der ihnen zustehenden dinglichen Rechte zu dienen hat, gerichtlich zu hinterlegen. Die Notwendigkeit des gerichtlichen Erlages entfällt jedoch, soweit diese dinglichen Rechte auf den dem bisherigen Eigentümer verbleibenden anderen Teilen des Grundbuchskörpers die dem § 1374 a. b. G. B. entsprechende Sicherheit behalten und andere Rechte dadurch in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden. Ob diese Voraussetzung zutrifft, hat das Gericht auf Grund seiner nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände gewonnenen Überzeugung zu beurteilen.

(2) Auf die Verwendung des erlegten Entschädigungsbetrages finden die Bestimmungen über die Verteilung des Meistbotes einer zwangsweise versteigerten Liegenschaft sinngemäß Anwendung.

§ 6.

(1) Hat der Eigentümer eines Zinsgrundes das vom Antragsteller außergerichtlich gestellte und offenbar begründete Begehren um Übertragung des Eigentumes abgelehnt, so hat er dem Antragsteller die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen, wenn die Eigentumsübertragung vom Gerichte bewilligt wird.

(2) Der Antragsteller hat dem Eigentümer des Zinsgrundes die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen, wenn der Antrag offenbar unbegründet ist.

§ 7.

Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen 14 Tagen mit Rekurs angefochten werden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 11.

3

Gegen eine abändernde Entscheidung steht binnen 14 Tagen der Rekurs an den Obersten Gerichtshof offen. Gegen einen Ausspruch des Gerichtes zweiter Instanz über den Kostenpunkt ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Landwirtschaft betraut.

Begründung.

Im Riesengebirge (Herrschaft Graf Harrach), im Böhmerwalde (Herrschaften Fürst Schwarzenberg und Thun), in den Gerichtsbezirken Königswart, Marienbad und Pelschau (Herrschaft Fürst Schönburg-Waldenburg, Metternich) und Herzog von Beaufort-Spontin) und im Erzgebirge (Herrschaft des katholischen Religionsfonds) befinden sich noch sogenannte „uneingelöste Dominikalzinsgründe“, die bei der in den Jahren 1848 und 1849 gesetzlich angeordneten allgemeinen Zwangsablösung übergegangen worden sind. Es handelte sich ursprünglich jedenfalls um obrigkeitliche Grundstücke, im Laufe der Zeit scheint aber ein Wandel in der Richtung stattgefunden zu haben, daß das frühere Erbpacht- oder Erbzinsverhältnis in ein Zeitpachtverhältnis überging.

Seit vielen Jahren wurde von den in Betracht kommenden Bauern immer nachdrücklicher die Ablösung der Zinsgründe verlangt und auch im Abgeordnetenhause, zuletzt durch den Antrag der Reichsratsabgeordneten Dr. Koller, Paulik und Genossen (Beilage 865 A. H., XXII. Session, 1917), die Schaffung eines Gesetzes über die Ablösung gefordert.

Wiederholte Versuche, eine gütliche Einigung zwischen den Herrschaftsbesitzern und den Bauern herbeizuführen, waren ergebnislos. Es ist daher, namentlich auch im Hinblick auf die politische Entwicklung in der letzten Zeit am Platze, die angestrebte Ablösung durch ein Gesetz anzubahnen.